



Weltweit engagiert

Fachforum Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung
Neue Entwicklungen in Unternehmen / Anforderungen an die Politik
Betriebliche Beteiligungsfonds – Die Lösung aller Probleme?

Dr. Oliver Lehmeier | Gütersloh | 28.5.2013

Agenda

01

Darstellung von betrieblichen Beteiligungsfonds

02

Lohnsteuerliche Behandlung

2.1 Zufluss bei Auszahlung am Ende der Laufzeit

2.2 Zufluss bei Umwandlung in betriebliche Altersversorgung

03

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

04

Fazit



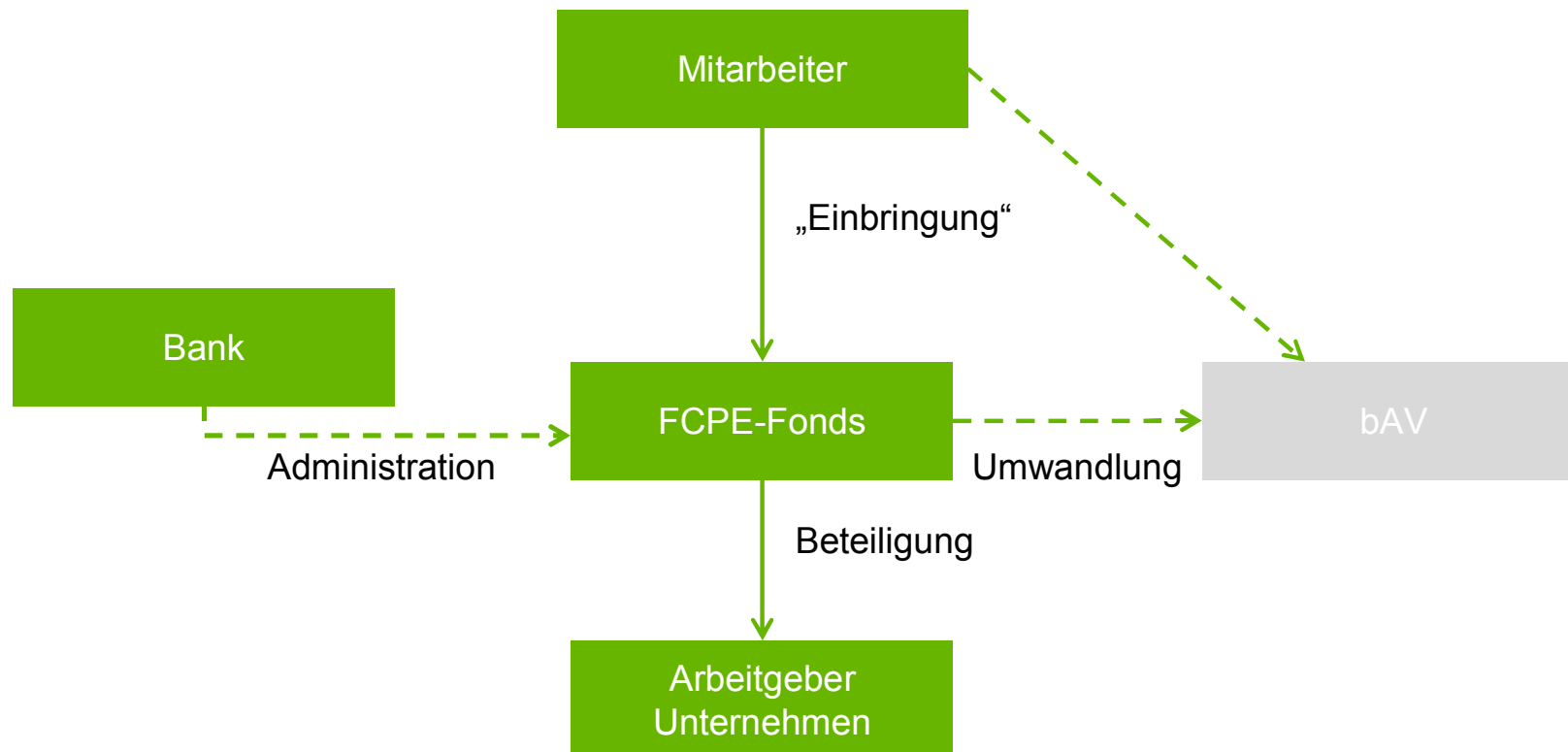
1. Darstellung von betrieblichen Beteiligungsfonds

Zielsetzung von betrieblichen Beteiligungsfonds

- Möglichkeit für Mitarbeiter, an Wachstum und Entwicklung des Unternehmens teilzuhaben
- Steigerung der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter, Identifikation mit Unternehmen
- Betrag zur Unternehmensfinanzierung durch Stehenlassen von Vergütungsbestandteilen
- Aufgeschobene (Lohn-)Versteuerung und (sozialversicherungsrechtliche) Verbeitragung
- Verringerung Administrations-Aufwand durch Einschaltung eines Kreditinstituts als Verwalter

1. Darstellung von betrieblichen Beteiligungsfonds

Grundstruktur:





1. Darstellung von betrieblichen Beteiligungsfonds

Betrieblicher Beteiligungsfonds nach französischem Vorbild (auch für deutsche Unternehmen)

- FCPE (Fonds Commun de Placement d'Entreprise) = nach französischem Recht errichteter Fonds
- Administration durch französische Managementgesellschaft
- Fonds hält Aktien, Schuldverschreibungen und ggf. Anleihen des Arbeitgebers (oder der Konzernmutter)
 - Ergebnis: Mittelbare Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen über FCPE
- Finanzierung durch Gehaltsverzicht (z.B. Bonus, Tantieme)
 - Vergünstigter Erwerb der Fondsbeteiligung möglich (beispielweise durch Gewährung eines Discounts iHv. maximal 20 %)
 - Zusätzlich Gewährung eines Bankdarlehens an FCPE möglich



1. Darstellung von betrieblichen Beteiligungsfonds

Auszahlungsmodalitäten

- Keine laufenden Ausschüttungen durch (FCPE-)Fonds an Mitarbeiter
- Zins- und Dividendenzahlungen werden durch (FCPE-)Fonds reinvestiert
- Planmäßige Laufzeit des (FCPE-)Fonds (i.d.R. 5 Jahre)
- Auszahlung der Gesamtsumme planmäßig mit Ende der Laufzeit des (FCPE-)Fonds
- Vorzeitige Verlängerung vor Ende der Laufzeit des (FCPE-)Fonds einvernehmlich zwischen AG und AN
- Möglichkeit des Verzichts auf Aufzahlung (vorab) aus (FCPE-)Fonds gegen Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung

2. Lohnsteuerliche Behandlung

2.1 Zufluss bei Auszahlung am Ende der Laufzeit*

- Zusage des Arbeitgebers aus lohnsteuerlicher Sicht noch kein Vorteil in Geldwert, sondern lediglich eine „Chance
- Vergünstigter Erwerb und Laufzeitverlängerung vor Ende der Laufzeit der Beteiligung daher noch kein Zufluss i.S.d. § 11 EStG
- Zufluss erst mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, also im Regelfall bei Auszahlung
- Lohnversteuerung der Gesamtauszahlung der FCPE-(Fonds-)Beteiligung im Zeitpunkt der Beendigung

***in der Regel durch Lohnsteueranrufungsauskunft vorher abzuklären**

2. Lohnsteuerliche Behandlung

2.2 Zufluss bei Umwandlung in betriebliche Altersversorgung

- Verzicht auf Fondsanteile gegen betriebliche Altersversorgung entspricht einer Entgeltumwandlung
- Bei betrieblicher Altersversorgung über Internen Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse)
Zufluss grundsätzlich erst bei Auszahlung an den Arbeitnehmer (nachgelagerte Besteuerung)
 - Verschiebung des Zuflusszeitpunkt hin zur Auszahlung der Bezüge
- Im Zeitpunkt des Verzichts wäre keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen (innerhalb der gesetzlichen jährlichen Höchstbeträge)*

2. Lohnsteuerliche Behandlung

Hinweise

- Nach bisheriger Stellungnahmen einzelner Oberfinanzdirektionen unterliegt der Differenzwert zwischen Eigenleistung und Veräußerungserlös am Ende bei Veräußerung der Fondsbeteiligung der Versteuerung als Arbeitslohn
- Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der FCPE-Beteiligungen ist eine allgemeingültige Aussage nicht möglich
- Zur Absicherung ist vor der Implementierung die Einholung eine Lohnsteueranrufungsauskunft anzuraten. Insbesondere ist zu klären, ob bei entsprechender Eigenleistung der Arbeitnehmer durch Verzicht auf Lohnbestandteile (Bonus, Tantieme) gegen Erwerb der FCPE-Beteiligung auch hinsichtlich dieser Eigenleistung zunächst noch kein lohnsteuerpflichtiger Zufluss vorliegt, sondern erst bei Veräußerung und Auszahlung



3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Zeitpunkt der Verbeitragung bzw. Zufluss

- Lohnsteuerlich kein Zufluss im Zeitpunkt des Verzichts und korrespondierenden Erwerbs der FCPE-Anteile*
 - keine Verbeitragung (und zwar unabhängig vom jeweiligen Monatseinkommen des Mitarbeiters)
- Rückkauf der FCPE-Fonds = sozialversicherungsrechtlich einmalige Bezüge (§ 23a Abs. 1 SGB IV) (steuerliches Zuflussprinzip auch hier maßgeblich (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV))

.... bei Umwandlung in betriebliche Altersversorgung

- Auszahlungsverzicht und Einzahlung in betriebliche Altersversorgung entspricht Entgeltumwandlung
- Verbeitragung dann erst bei Auszahlung der Bezüge der betrieblichen Altersversorgung nach dann geltendem Recht in dann geltender Höhe
- Unabhängig davon, ob jeweiliges Monatseinkommen des Mitarbeiters oberhalb der BBG

*** Absicherung durch Beantragung und Erteilung einer Sozialversicherungsauskunft erforderlich**



4. Fazit

- Unternehmensindividuelle Ausgestaltung möglich (z.B. durch Festlegung Eigenanteil Arbeitnehmer, Höhe Discount, Beteiligungsform, Umwandlung in bAV)
- Praxiserprobtes Modell (auch in Deutschland) ohne hohen Administrationsaufwand
- Verschiebung Zeitpunkt des Zuflusses und Verbeitragung (dadurch: Hebelwirkung nutzbar)
- Zielgruppe: Unternehmen > 500 Mitarbeiter (wegen Gebühren für Fonds-Administration)
- Alternativen für mittelständische Unternehmen < 500 Mitarbeiter



Anlage: Alternativen für mittelständische Unternehmen < 500 Mitarbeiter

- Verzicht auf Vergütungsbestandteile durch Arbeitnehmer
- Gleichzeitig: Entstehung eines aufschiebend bedingten Anspruchs in gleicher Höhe
- Gutschrift von Vergütungsbestandteilen auf Konto (individualisiert geführt für jeden MA) durch Arbeitgeber
- Jährliche Verzinsung (Höhe sollte fremdüblich sein)
- Umwandlung in stille Beteiligung in Höhe von maximal 360 EUR p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG) grundsätzlich steuerfrei
- Lohnversteuerung bei Auszahlung der Einlage der stillen Beteiligung

HINWEIS: Lohnsteuerliche Behandlung ist im Rahmen einer Anrufungsauskunft zu klären, da sonst ein Haftungsrisiko droht.



Ihr Ansprechpartner



Dr. Oliver Lehmeier
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Associate Partner
Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 -1216
Telefax +49 (911) 9193 -7216
Oliver.lehmeier@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.